



## Kreisfischereiverein Kronach e.V.

### Förderbeitragsordnung

Auf Grund §9, Absatz 7, Nr. 5 seiner Satzung erlässt der Kreisfischereiverein Kronach e.V. folgende Förderbeitragsordnung:

1. Bei Verunreinigungen des Angelplatzes kann ein Förderbeitrag in Höhe von **20,00 €** vom Verursacher erhoben werden.
2. Unterlässt der Erlaubnisscheininhaber / die Erlaubnisscheininhaberin vor dem Befischen von Salmonidenstrecken den Eintrag im Erlaubnisschein (siehe Auflagen im Erlaubnisschein), wird ein Förderbeitrag in Höhe von **30,00 €** fällig.
3. Werden gleichzeitig mehr Angeln wie erlaubt verwendet, wird ein Förderbeitrag in Höhe von **30,00 €** fällig.

**Im Wiederholungsfall verdoppelt sich der jeweilige Förderbeitrag Nr. 1, 2, 3.**

4. Verstößt ein Angler / eine Anglerin gegen die Fangbegrenzung, wird **je mehr entnommener Fisch** ein Förderbeitrag in Höhe von **30,00 € fällig**. Im Wiederholungsfall **verdreifacht** sich der Förderbeitrag. Beim **dritten Verstoß** erfolgt die **Einziehung des Erlaubnisscheines**.
5. Werden in Fliegenstrecken andere Köder verwendet oder wird mit anderen, als den vorgeschriebenen Geräten gefischt, wird ein Förderbeitrag in Höhe von **100,00 €** fällig. Der Erlaubnisschein kann in diesem Fall eingezogen werden.
6. Fischt ein Inhaber / eine Inhaberin eines Jugenderlaubnisscheines ohne die vorgeschriebene Aufsichtsperson, hat er / sie Arbeitseinsatz nach Maßgabe zu leisten.

Der Förderbeitrag bis einschließlich 30,00 € kann von den bestätigten Fischereiaufsehern gegen Quittung des Kreisfischereivereins Kronach e.V. an Ort und Stelle eingezogen werden!

Diese Förderbeitragsordnung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 08. Januar 2007 beschlossen und gilt für alle Gewässer des Kreisfischereivereins Kronach e.V.